

Publikation für die Schweiz

## Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Fund Solutions – Carbon Compensated Gold ETF

### Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank des Umbrella-Fonds UBS (CH) Fund Solutions beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie nachfolgend beschrieben zu ändern.

#### SCHAFFUNG DER SACHAUSLAGE

Für das Teilvermögen «UBS (CH) Fund Solutions – Carbon Compensated Gold ETF» soll eine Sachauslage im Fondsvertrag geschaffen werden:

##### I. Anleger (§ 5)

Unter §5 Ziff. 6 soll Folgendes neu ergänzt werden:

[...]

«Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Der Anleger kann für das Teilvermögen «– Carbon Compensated Gold ETF», eine Auszahlung/Einbuchung des Edelmetalles verlangen («Sachauslage»).»

##### II. Auszahlung in zulässigen Anlagen statt bar (§ 18)

§ 18 soll neu geschaffen werden und wie folgt lauten:

«Für die im Prospekt genannten Teilvermögen ist die Auszahlung in zulässigen Anlagen anstatt in bar gemäss den im Prospekt festgehaltenen Bestimmungen zulässig.

Anleger von Anteilen aller Anteilsklassen des Teilvermögens «– Carbon Compensated Gold ETF» haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetreffnisses in bar eine Auszahlung/Einbuchung von Gold zu verlangen («Sachauslage»). Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet Sachauslagen zuzulassen. Sie entscheidet alleine darüber, ob sie dem Antrag des Anlegers zustimmt. Weiter vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung des physischen Goldes des entsprechenden Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist bei dem Teilvermögen «– Carbon Compensated Gold ETF» grundsätzlich auf Gold, welches nachweisbar gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der British Standards Institution (BSI) als «carbon neutral» gilt in der Standardeinheit 1 Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt

995/1000, sowie auf gemäss § 8 Ziff. 1 Bst d) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt. Das Recht auf Sachauslage ist, auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Goldbestände beschränkt.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei der genannten Standardeinheit à ca. 12.5 kg Goldbarren innert einer Frist von höchstens 30 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Bei der Bereitstellung von Gold fällt keine Mehrwertsteuer an. Vor Auslieferung des Goldes wird die im Prospekt unter 1.12.4 genannte Kommission erhoben. Die Kosten für die Auslieferung von Gold in der Schweiz unterliegen der Mehrwertsteuer. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die ausgelieferten zulässigen Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt.

Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht und der sonstigen, obengenannten Bedingungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden zulässigen Anlagen und der entsprechenden Anteile des Teilvermögens gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Prospekt. Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

Sofern ein Anleger von der Möglichkeit einer Sachauslage Gebrauch machen möchte, sind die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Informationen (z.B. Kundenkonto-Nummer, Kunden-Identität) zwingend durch die Depotbank der Fondsleitung offen zu legen und der Anleger ermächtigt die Depotbank mit seinem Antrag auf Sachauslage zur entsprechenden Offenlegung. Andernfalls kann der Auftrag zurückgewiesen werden.»

##### III. Vergütung und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (§19)

Unter § 19 soll Ziff. 4 neu ergänzt werden:

[...]

«4. Für die Sachauslage bei den im Prospekt aufgeführten Teilvermögen wird eine zusätzliche Kommission von

höchstens 0,30 % vom Gegenwert für die Standardreinheit von Barren à ca. 12,5 kg von Gold, das gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI als «carbon neutral» qualifiziert mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000, ohne Mehrwertsteuer. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.»

#### **IV. Lauffzeit der Teilvermögen und Auflösung (§ 27)**

Unter § 27 soll Ziff. 6 neu ergänzt werden:

[...]

«6. Die Bestimmungen von § 18 bzw. des Prospekts über die Sachauslage finden im Liquidationsfall keine Anwendung.»

Weitere Änderungen im Fondsvertrag sind:

#### **V. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)**

Für das Teilvermögen «- MSCI USA SF Index Fund» soll der Umtausch von Anteilen ausgeschlossen werden.

Unter §6 Ziff. 6 soll Folgendes ergänzt werden:

[...]

«Der Umtausch von Anteilen im Teilvermögen "MSCI USA SF Index Fund" ist ausgeschlossen. Die Rückgabe oder Übertragung an eine geeignete Person kommen zur Anwendung.»

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrags vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die oben aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 21. Juni 2023

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich  
Beethovenstrasse 19  
CH-8002 Zürich

23.037LS

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe  
© UBS 2023 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.